

## Referentenentwurf

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz soll der Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15. 8. 2008, S. 32) in nationales Recht umgesetzt werden.

#### **B. Lösung**

Die Vorgaben des Rahmenbeschlusses erfordern lediglich eine Änderung des § 56g Absatz 2 StGB (Widerruf des Straferlasses). Weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf lösen sie nicht aus. Dies liegt vor allem daran, dass die Berücksichtigung ausländischer (Vor-) Verurteilungen schon heute in weiten Bereichen - etwa bei der Strafzumessung, aber auch im Recht der Strafaussetzung - gängiger Rechtspraxis entspricht und die einschlägigen Regelungen auch in den Fällen, in denen sich eine solche Praxis noch nicht bilden konnte, allgemein genug formuliert sind, um jedenfalls über das Gebot der rahmenbeschlusskonformen Auslegung entsprechend angewandt zu werden.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

##### 2. Vollzugsaufwand

Ein nennenswerter Mehraufwand ist nicht zu erwarten. Die allein zu ändernde Vorschrift des § 56g Absatz 2 StGB (Widerruf des Straferlasses) findet schon im Hinblick auf nationale Verurteilungen nur sehr selten Anwendung. Im Übrigen entspricht die vom Rahmenbeschluss vorgesehene Berücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen (Vor-) Verurteilungen im Strafverfahren weitestgehend der bereits geltenden Rechtspraxis. Schließlich begründet der Rahmenbeschluss keine über die bereits geltenden Regelungen hinausgehende Pflicht für die Justiz, Informationen über solche Verurteilungen einzuholen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft (siehe auch vorstehend D. 2.).

## Referentenentwurf

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurtei- lungen in einem neuen Strafverfahren**

Vom **[Datum der Ausfertigung]**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Strafgesetzbuches**

In § 56g Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung des Entwurfs**

Der Entwurf dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren.

#### **II. Entstehungsgeschichte und Inhalt des Rahmenbeschlusses**

Der Rahmenbeschluss wurde vom Rat der Europäischen Union als fünftes auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen fußendes Rechtsinstrument beschlossen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung geht auf die Sondertagung des Europäischen Rates vom 15. bis 16. Oktober 1999 im finnischen Tampere zurück, auf der er als Eckstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet wurde. Er fand Fortsetzung im Maßnahmenprogramm des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen (ABl. C 12 vom 15. 1. 2001, S. 10), welches unter anderem die Ausarbeitung eines Instrumentes vorsah, in dem der Grundsatz verankert ist, dass das Gericht eines Mitgliedstaats die in den anderen Mitgliedstaaten ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen heranziehen können muss, um die strafrechtliche Vergangenheit eines Täters zu bewerten, eine Rückfälligkeit berücksichtigen und die Art der Strafen und die Einzelheiten des Strafvollzugs entsprechend festlegen zu können.

Der Rahmenbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. August 2008 veröffentlicht (ABl. L 220 vom 15. 8. 2008, S. 32) und ist an diesem Tage in Kraft getreten; die Mitgliedstaaten haben ihn bis zum 15. August 2010 umzusetzen (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6).

Der Rahmenbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen in einem neuen Strafverfahren frühere Verurteilungen in einem anderen Mitgliedstaat wegen einer anderen Tat zu berücksichtigen sind (Artikel 1 Absatz 1). Eine „Verurteilung“ im Sinne des Rahmenbeschlusses ist jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts, mit der eine Person einer Straftat schuldig gesprochen worden ist (Artikel 2).

Kernvorschrift des Rahmenbeschlusses ist Artikel 3, nach dessen Absatz 1 jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maße berücksichtigt werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass sie mit gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen“.

Artikel 3 Absatz 1 verlangt nur „in dem Maße“ eine „gleichwertige“ Berücksichtigung, wie sie bei einer entsprechenden Inlandsverurteilung angezeigt wäre; damit betrifft die Regelung nur solche ausländischen Verurteilungen, die grundsätzlich auch nach innerstaatlichem Recht hätten ergehen können (vgl. Erwägungsgrund 6). Die Formulierung ist damit hinreichend flexibel, um Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen zu beachten und ermöglicht es insbesondere, ausländische Urteile nur dann zu berücksichtigen, wenn die Handlung auch nach deutschem Strafrecht eine Straftat darstellen würde. Zudem hat eine Berücksichtigung nur zu erfolgen, soweit „im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte ein-

geholt wurden“. Der Rahmenbeschluss selbst begründet also keine Pflicht, derartige Informationen einzuholen (vgl. auch hier ergänzend Erwägungsgrund 6).

Die Berücksichtigung der früheren Verurteilung soll im Stadium vor dem Strafverfahren, im Strafverfahren selbst und bei der Strafvollstreckung erfolgen, insbesondere „im Hinblick auf die anwendbaren Verfahrensvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Untersuchungshaft, die rechtliche Einordnung des Tatbestands, Art und Umfang der Strafe sowie die Vollstreckungsvorschriften“ (Artikel 3 Absatz 2).

Es besteht keine Verpflichtung, Vorverurteilungen aus anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wenn dies nach nationalem Recht nur über eine - nach deutscher Terminologie - nachträgliche Gesamtstrafenbildung möglich wäre, da dies einen nicht zulässigen Eingriff in die Verurteilung des anderen Mitgliedstaates bzw. dessen Vollstreckung voraussetzen würde (Artikel 3 Absatz 3 und 4). Nach Möglichkeit soll der Täter bei seiner Bestrafung dennoch nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Vorverurteilung im Inland ergangen wäre (vgl. Erwägungsgrund 8 in Verbindung mit dem insoweit nicht sehr klar gefassten Artikel 3 Absatz 5).

### **III. Umsetzungsbedarf**

Die Vorgaben des Rahmenbeschlusses erfordern lediglich eine Änderung des § 56g Absatz 2 StGB (siehe näher unter B. 1.). Weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf lösen sie nicht aus. Dies liegt vor allem daran, dass die Berücksichtigung ausländischer (Vor-) Verurteilungen schon heute in weiten Bereichen - etwa bei der Strafzumessung, aber auch im Recht der Strafaussetzung - gängiger Rechtspraxis entspricht und die einschlägigen Regelungen auch dort, wo sich eine solche Praxis noch nicht herausbilden konnte, allgemein genug formuliert sind, um jedenfalls über das Gebot der rahmenbeschlusskonformen Auslegung entsprechend angewandt zu werden. Beides gilt dabei nicht nur für das Haupt-, sondern auch für das Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren (siehe näher unter B. 2.). Der Ansatz, dass ausländische Vorverurteilungen zwar nicht formell (über eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung) in die Strafzumessung eingebunden werden können, der Verurteilte aber gleichwohl dadurch möglichst nicht benachteiligt werden soll, entspricht dem in Deutschland von der Rechtsprechung auch bei ausländischen Vorverurteilungen praktizierten Härteausgleich (vgl. BGH Urt. vom 30. April 1997 - 1 StR 105/97 = BGHSt 43, 79). Schließlich gestattet der Rahmenbeschluss entsprechend der deutschen Praxis auch die Prüfung, ob ein solches Urteil dem Grunde nach auch in Deutschland hätte ergehen können, insbesondere also die abgeurteilte Handlung auch nach deutschem Recht strafbar wäre (vgl. BGH Beschl. v. 1. August 2007 - 5 StR 282/07; BayObLGSt 1978, 39-41).

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

### **V. Gesetzesfolgen**

Das Vorhaben selbst wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. Auch auf der Vollzugsseite ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand zu rechnen. Die allein zu ändernde Vorschrift des § 56g Absatz 2 StGB (Widerruf des Straferlasses) findet schon im Hinblick auf nationale Verurteilungen nur sehr selten Anwendung (nach einer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister erfolgten im Jahr 2008 in 27 und im Jahr 2007 in 23 Fällen solche Widerrufe); die Zahl der Verfahren, in denen ein Widerruf aufgrund einer ausländischen Verurteilung erfolgt, dürfte daher verschwindend gering sein. Im Übrigen entspricht die vom Rahmenbeschluss vorgesehene Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der EU ergangenen (Vor-) Verurteilungen im Strafverfahren weitestgehend der bereits geltenden Rechtspraxis. Schließlich begründet der Rahmenbe-

schluss keine über die bereits geltenden Regelungen hinausgehende Pflicht für die Justiz, Informationen über solche (Vor-) Verurteilungen einzuholen.

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt zu erwarten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## **VI. Bürokratiekosten**

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt. Insbesondere begründet der Rahmenbeschluss keine über die bereits geltenden Regelungen hinausgehende Pflicht für die Justiz, Informationen über in einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangene Verurteilungen einzuholen (siehe bereits vorstehend V.).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

#### **1. Zu § 56g Absatz 2 Satz 1 StGB**

Voraussetzung für den Widerruf eines Straferlasses nach § 56g Absatz 2 Satz 1 StGB ist, dass der Verurteilte „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird“. Der Rahmenbeschluss ist hier zunächst einschlägig, wenn die aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Verurteilung zeitlich vor der inländischen Verurteilung erfolgte und damit offenkundig eine „frühere“ Verurteilung im Sinne des Rahmenbeschlusses darstellt. Das kann für den Widerruf des Straferlasses ausnahmsweise der Fall sein, wenn die dem ausländischen Urteil zugrunde liegende Tat in die Zeit zwischen einer ersten und einer zweiten inländischen Verurteilung fällt, aus denen nachträglich eine zur Bewährung ausgesetzte Gesamtstrafe gebildet wurde (§ 56g Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 56f Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative StGB), und diese Gesamtstrafe dann nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. Wird hier die ausländische Verurteilung erst nach dem Beschluss über den Straferlass bekannt, kommt dessen Widerruf in Betracht. Der Rahmenbeschluss ist darüber hinaus aber so auszulegen, dass er auch alle Fälle erfasst, in denen die ausländische Verurteilung zeitlich zwar nach der inländischen Verurteilung, aber vor einer nachfolgenden, inländischen vollstreckungsrechtlichen Entscheidung erfolgt. Dies ergibt sich aus der Vorgabe des Artikels 3 Absatz 2, auch in Verbindung mit Erwägungsgrund (7), wonach der Rahmenbeschluss in allen Phasen des (inländischen) Strafverfahrens, namentlich auch in der Strafvollstreckung seine Wirkung entfaltet.

Die Umsetzung in § 56g Absatz 2 Satz 1 StGB erfolgt durch Streichung der Wörter „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“. Dadurch wird erreicht, dass auch ausländische Verurteilungen berücksichtigt werden können, die allerdings, auch wegen der Fristvorgabe in Absatz 2 Satz 2, eine der deutschen Rechtskraft entsprechende verfahrensabschließende Wirkung entfalten müssen. Zudem muss es sich um eine Tat handeln, die auch nach deutschem Recht eine vorsätzliche Straftat wäre. Dies folgt für Aburteilungen in anderen Mitgliedstaaten der EU bereits daraus, dass der Rahmenbeschluss nur dazu verpflichtet, solchen Urteilen eine vergleichbare Wirkung wie inländischen Urteilen zu verleihen, nicht aber eine über sie hinausgehende. Auf eine explizite Regelung hierzu wird verzichtet, um keine ungewollten Gegenschlüsse für die nachfolgend unter 2. aufgelisteten Regelungen hervorzurufen, die - insbesondere im Bereich der Strafaussetzung - ebenfalls keine expliziten Vorgaben zum Erfordernis einer entsprechenden Strafbarkeit

auch nach deutschem Recht enthalten, obwohl dieses auch dort in der Rechtspraxis anerkannt ist. Der Grundsatz der gleichwertigen Berücksichtigung bedingt schließlich auch, dass auch die ausländische Verurteilung auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten lauten muss. Dies bedarf auch deshalb keiner klarstellenden Regelung, weil auch § 66 Absatz 4 Satz 5 StGB im Hinblick auf die dortigen zeitlichen Grenzen keine solche enthält.

Der Vorschlag hebt die bisherige Beschränkung auf inländische Urteile generell auf, also nicht nur im Hinblick auf solche ausländischen Urteile, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangen sind. Er entspricht damit nicht nur den expliziten Ausdehnungsregelungen, wie sie in § 176a Absatz 6 Satz 2 und in § 66 Absatz 4 Satz 5 StGB enthalten sind, sondern vor allem auch den anderen Vorgaben im Recht der Strafzumessung und im Recht der Strafaussetzung, deren Wortlaut keine Differenzierung zwischen in- und ausländischen Taten und Verurteilungen und damit auch keine Differenzierung zwischen solchen aus anderen EU-Staaten und aus Drittstaaten enthält (siehe dazu unter 2 a bis e).

Die Regelung schafft damit auch hier die notwendige Flexibilität, um im Rahmen der weiteren Rechtsfortbildung das konkrete Ausmaß der Einbeziehung ausländischer Taten und Verurteilungen bestimmen zu können. Für Verurteilungen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ergangen sind, folgt bereits aus dem Gebot der rahmenbeschlusskonformen Auslegung, dass diese wie vergleichbare inländische Verurteilungen zu behandeln sind (siehe näher unter 2.). Für Verurteilungen aus Drittstaaten bleibt es - wie bisher - der Rechtsprechung überlassen, deren Berücksichtigung nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm näher zu bestimmen. § 56g Absatz 2 will sicherstellen, dass eine während der Bewährungszeit begangene, aber erst verspätet (d.h. nach dem Straferlass) bekanntgewordene Tat vom Gericht noch berücksichtigt und daher der Straferlass widerrufen werden kann. Auch eine in einem Drittstaat abgeurteilte Tat kann grundsätzlich - wie eine Inlandsstat oder eine in einem anderen EU-Staat abgeurteilte Tat - belegen, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Daher wird auch eine solche Auslandstat in der Regel - ähnlich wie dies nach vorherrschender Meinung beim Widerruf der Strafaussetzung selbst der Fall ist (siehe nachfolgend unter 2 d) - die Möglichkeit eröffnen, die von einem Bestehen der Bewährungsprobe ausgehende Entscheidung zu widerrufen.

## 2. Kein weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf - Grundsatz der rahmenbeschlusskonformen Auslegung

Obwohl auch andere Regelungen vom Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses berührt sind, besteht dennoch kein gesetzlicher Änderungsbedarf. Dies liegt - wie bereits angedeutet - zunächst daran, dass diese Regelungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar auf eine vorangegangene Verurteilung (oder Tatbegehung) abstellen, größtenteils bereits jetzt von der Rechtsprechung oder herrschenden Lehre so ausgelegt werden, dass sie auch ausländische Verurteilungen erfassen, jedenfalls soweit diese mit dem inländischen „ordre public“ übereinstimmen oder mit inländischen Verurteilungen „vergleichbar“ sind. Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil „Pupino“ (Rs. C-105/03) festgestellt hat, dass die nationalen Behörden zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts verpflichtet sind. Demnach muss das nationale Gericht die Auslegung des innerstaatlichen Rechts so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses ausrichten, um das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen. Eine solche Auslegung darf zwar nicht zu einer unzulässigen Analogie zu Lasten des Betroffenen führen, sondern muss sich im Rahmen der allgemein geltenden Auslegungsgrenzen halten. Diese gestatten aber, von einer früheren Auslegungspraxis auch zum Nachteil des Betroffenen abzuweichen, solange das Gesetz als solches Grundlage seiner Bestrafung bleibt; denn das Vertrauen in eine bestimmte Auslegungspraxis wird nicht geschützt (vgl. Wehnert, NJW 2005, 3760, 3761, und allgemein Fischer, StGB, 56. Aufl., § 1 Rn. 17 m.w.N.). Soweit daher bei den nachfolgend skizzierten Rege-

lungsgegenständen deren Geltung auch für (EU-) ausländische Verurteilungen nicht ohnedies schon der Praxis entspricht, lassen die allgemeinen Auslegungsgrenzen, insbesondere der Wortlaut der jeweiligen Vorschrift, eine solche rahmenbeschlusskonforme Auslegung zu. Dabei ist davon auszugehen, dass die Pflicht zu einer solchen Auslegung grundsätzlich bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses gilt. Eine auch nur vorübergehende, dessen Vorgaben widersprechende Auslegungspraxis liefe nämlich den Zielen des Rahmenbeschlusses entgegen, wobei aus dem Grundsatz der Unionstreue i. V. m. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU-Vertrag auch bei Rahmenbeschlüssen eine Vorwirkung in dem Sinne abgeleitet werden kann, dass alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden (vgl. Callies/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 10, Rn 63).

a) Strafzumessung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB werden Vorstrafen eines Täters zur Bewertung seines „Vorlebens“ nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB herangezogen. Ausländische Verurteilungen waren schon bisher nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur bei der Strafzumessung nach § 46 StGB verwertbar (vgl. BGH, Beschl. v. 1. August 2007 – 5 StR 282/07; BayObLGSt 1978, 39-41; Schönke/Schröder-Stree, StGB, 27. Aufl., § 46 Rn. 32, LK-*Theune*, StGB, 12. Aufl., § 46, Rn. 174). Für Vortaten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU abgeurteilt wurden, folgt dies nun auch aus dem Gebot rahmenbeschlusskonformer Auslegung. Die für eine Berücksichtigung notwendige Prüfung, ob die Tat auch nach deutschem Recht strafbar wäre, wird durch den Rahmenbeschluss nicht eingeschränkt; ihm entspricht auch die Praxis, die Unmöglichkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung ggf. im Wege des sogenannten Härteausgleichs zu kompensieren (zu beiden Punkten siehe oben unter 1.) .

b) Strafaussetzungen nach § 56 Absatz 1, auch i.V.m. Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 2, jeweils auch i.V.m. Absatz 2, § 57a Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 StGB

Auch im Rahmen der materiellen Strafaussetzungsregelungen wird auf das Kriterium des „Vorlebens“ des Verurteilten abgestellt. Dies gilt konkret für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 Absatz 1 und 2 StGB), für die Regelungen zur Aussetzung des Strafrestes (bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Absatz 1 und 2 und bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57a Absatz 1 StGB) und für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (nach § 59 Absatz 1 StGB). In der Kommentarliteratur wird daher ebenfalls bereits jetzt von der grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit ausländischer Vorverurteilungen ausgegangen (Fischer, StGB, 56. Aufl., § 56 Rn. 6 i.V.m. § 46 Rn. 37ff.), jedenfalls dann, wenn sie mit dem inländischen „ordre public“ übereinstimmen, „was regelmäßig gewährleistet sein wird, wenn mit dem betreffenden Staat völkerrechtliche Vereinbarungen (...) in Form von Auslieferungs- oder Rechtshilfeübereinkommen bestehen“ (LK-*Hubrach*, StGB, 12. Aufl., § 56, Rn. 22). Eine solche Übereinstimmung belegen jedenfalls für die EU-Staaten die einschlägigen Rechtshilfeinstrumente und nicht zuletzt der Rahmenbeschluss 2008/675/JI selbst, ganz abgesehen davon, dass dieser Rahmenbeschluss nun eine entsprechende Auslegung gebietet.

c) Halbstrafenaussetzung (§ 57 Absatz 2 Nummer 1 StGB)

Für die Halbstrafenaussetzung nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 StGB ist u. a. erforderlich, dass der Verurteilte „erstmalig eine Freiheitsstrafe verbüßt“. Dies beruht auf der Erwägung, dass der erste Freiheitsentzug in aller Regel am spürbarsten empfunden wird und es unter spezialpräventiven Gesichtspunkten in diesen Fällen daher oft ausreichend erscheint, die Hälfte der Strafe zu vollstrecken; längere Haftzeiten können in diesen Fällen sogar umgekehrt die Gefahr einer kriminellen Infektion durch Mitgefangene erhöhen sowie familiäre Bindungen gefährden (BT-Drucksache 10/2720, S. 11).



Da die ausländische Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Regel auch eine entsprechende ausländische Verurteilung voraussetzt, der Rahmenbeschluss nach Artikel 3 Absatz 2 auch für das Vollstreckungsverfahren gilt und der Gedanke der Gleichberücksichtigung auch für die Frage einer „Vorverbüßung“ sachgerecht erscheint, ist von einer Geltung des Rahmenbeschlusses auch für diese Erstverbüßerregelung auszugehen.

Schon bisher hat die Rechtsprechung die Berücksichtigung von nicht im Geltungsbereich des StGB verbüßten Freiheitsstrafen bejaht und so das Vorliegen einer „Erstverbüßung“ verneint (OLG Zweibrücken vom 12. August 1991 - 1 Ws 294/91 - zur Verbüßung in der DDR). In der Literatur ist diese Frage zwar umstritten. Teilweise wird sie auch hier bejaht, jedenfalls dann, wenn die Strafe dem inländischen „ordre public“ nicht zuwiderläuft, was wiederum bei der Geltung völkerrechtlicher, insbesondere europarechtlicher Rechtshilfeverträge anzunehmen sei (so erneut LK-*Hubrach*, StGB, 12. Aufl., § 57 Rn. 31; im Ergebnis ähnlich *Herchen*, Der „Erstverbüßer“, Kiel 2000, S. 96). Von anderen wird hingegen, wenn auch ohne nähere Begründung, darauf abgehoben, dass die im Ausland verbüßte Freiheitsstrafe in ihrer Wirkung nicht hinreichend „vergleichbar“ sei mit der Verbüßung im Inland (so Schönke/Schröder-*Stree*, StGB, 27. Aufl., § 57 Rn. 23a a.E.; Lackner/*Kühl*, StGB, 26. Aufl., § 57 Rn. 15; MK-*Groß*, StGB, § 57 Rn. 25).

Selbst unter Berücksichtigung dieser kritischen Literaturstimmen dürfte daher bereits unabhängig vom Rahmenbeschluss 2008/675/JI jedenfalls für Verurteilungen aus einem anderen EU-Staat gelten, dass bei diesen aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung ein Verstoß gegen den „ordre public“ zu verneinen und eine grundsätzliche „Vergleichbarkeit“ mit inländischen Urteilen zu bejahen ist (auch im Hinblick auf die Verbüßung selbst dürfte eine in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckte Freiheitsstrafe für den Verurteilten jedenfalls kaum weniger „spürbar“ sein als eine in Deutschland vollstreckte Strafe). Etwaige letzte Zweifel werden nun durch den Rahmenbeschluss 2008/675/JI und das Gebot rahmenbeschlusskonformer Auslegung beseitigt.

- d) Widerruf der Straf- und Unterbringungsaussetzung (§ 56f Absatz 1 Nummer 1; § 67g Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Der Widerruf der Strafaussetzung setzt nach § 56f Absatz 1 Nummer 1 StGB voraus, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit „eine [neue] Straftat begeht“. Auch hierbei sind nach herrschender Meinung Auslandstaten als Taten im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB zu berücksichtigen (KG NStZ-RR 2009, 61; OLG Köln MDR 1972, 438; Fischer, StGB, 56. Aufl., § 56f Rn. 3; Schönke/Schröder-*Stree*, StGB, 27. Aufl., § 56f Rn. 3a; differenzierend: MK-*Groß*, StGB, § 56f Rn. 9). Denn eine Auslandstat kann ebenso wie eine Inlandstat zeigen, dass die Prognose über das zukünftige Verhalten des Verurteilten zu korrigieren ist, weil sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Wenn bereits bei der Prognose zur Strafaussetzung Auslandstaten über das Kriterium des Vorlebens berücksichtigt werden, wäre es zudem wenig stimmig, beim Widerruf davon abzusehen. Jedenfalls für Vortaten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU abgeurteilt wurden, folgt dies nun auch aus dem Gebot rahmenbeschlusskonformer Auslegung.

Im Ergebnis das Gleiche gilt für den Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung nach § 67g Absatz 1 Nummer 2 StGB, der voraussetzt, dass die verurteilte Person während der Dauer der Führungsaufsicht „eine [neue] rechtswidrige Tat begeht“ (vgl. LK-*Rissing-van Saan/Peglau*, StGB, 12. Aufl., § 67g Rn. 36; Schönke/Schröder-*Stree*, StGB, 27. Aufl., § 67g Rn. 3; hiervon ausgehend auch KG NStZ-RR 2009, 61).

- e) Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Absatz 6 Nummer 2 BtMG

Diese betäubungsmittelrechtliche Widerrufsregelung setzt voraus, dass eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der

Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Wenn eine ausländische (weitere) Verurteilung im Wege der Vollstreckungshilfe im Inland vollstreckt wird, ist dieser Fall bereits - auch ohne den Rahmenbeschluss - von § 35 Absatz 6 Nummer 2 BtMG erfasst, da die Regelung nur auf die Vollstreckung abstellt, nicht auf die hierfür verantwortliche Verurteilung. Im Ergebnis das Gleiche gilt, wenn eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene Verurteilung dort zur Vollstreckung einer Freiheitsentziehung führt.

f) Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b)

§ 66 Absatz 1 bis 3 StGB bestimmt die für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung notwendigen Vortaten. Diese Vorgaben werden durch § 66 Absatz 4 weiter konkretisiert, wobei Absatz 4 Satz 5 explizit die Berücksichtigung gleichartiger ausländischer Vorverurteilungen vorschreibt. Auf das Erfordernis von Vortaten im Sinne des § 66 StGB verweisen auch die Regelungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB (für Vortaten nach § 66 Absatz 3) und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Absatz 1 StGB. Bei § 66b Absatz 2 StGB spielen die Vorgaben des Rahmenbeschlusses für die Anlassverurteilung keine Rolle, da das Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung kein neues Strafverfahren wegen einer „anderen Tat“ darstellt. Die zur Feststellung der Gefährlichkeit des Täters sich anschließende „Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten“ kann grundsätzlich auch ausländische Vortaten berücksichtigen, soweit diese auch nach deutschem Recht als Symptomtaten in Betracht kämen (vgl. dazu LK-*Rissing-van Saan/Peglau*, StGB, 12. Aufl., § 66 Rn. 215 i. V. m. § 66b Rn. 133); auch wenn es insoweit offenbar noch keine Rechtsprechung gibt, folgt dies jedenfalls für Vortaten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU abgeurteilt wurden, nun aus dem Gebot rahmenbeschlusskonformer Auslegung. Entsprechendes gilt für § 66b Absatz 3 StGB.

g) Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a Absatz 3 StGB)

Kein Umsetzungsbedarf besteht im Hinblick auf § 69a Absatz 3 StGB, wonach das gesetzliche Mindestmaß der Sperre ein Jahr beträgt, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist. Der Rahmenbeschluss verpflichtet nämlich nicht dazu, rein präventive Maßnahmen wie eine Fahrerlaubnissperre zu berücksichtigen. Gegenstand des Rahmenbeschlusses sind nach dessen Artikel 1 nur Verurteilungen in einem Strafverfahren, wobei Artikel 2 die Verurteilung als „rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts, mit der eine Person einer Straftat schuldig gesprochen worden ist“, definiert. Entscheidend ist also der Schuldspruch durch ein Strafgericht, während die Fahrerlaubnissperre als präventive Maßnahme kein schuldhaftes Handeln voraussetzt. Gegen eine Berücksichtigungspflicht spricht auch, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Sperre in den anderen Mitgliedstaaten durchweg als strafrechtliche Sanktion durch ein Strafgericht ausgesprochen wird, sondern zum Beispiel als verwaltungsrechtliche Maßnahme durch eine Verwaltungsbehörde und es wenig sachgerecht erschiene, die Berücksichtigungspflicht von der Frage abhängig zu machen, welche Behörde die Sperre verhängt hat.

h) Verstoß gegen ein Berufsverbot (§ 145c StGB)

Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 145c StGB ist das Vorliegen eines strafgerichtlichen Verbots, einen bestimmten Beruf in Deutschland auszuüben. Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ist hier ebenfalls nicht eröffnet. Die Strafbarkeit nach § 145c StGB bei Verstoß gegen ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenes Berufsverbot würde nämlich voraussetzen, dass dieses ausländische Berufsverbot zunächst in Deutschland anerkannt und vollstreckt würde. Im Gegensatz zu anderen Rechtsinstrumenten bezweckt der Rahmenbeschluss jedoch nicht, dass in einem Mitgliedstaat gerichtliche Entscheidungen vollstreckt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind (Erwägungsgrund 6); die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Berufsverbots schreibt auch kein anderes Rechtsinstrument der EU vor.

i) Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

§ 176a Absatz 6 Satz 2 StGB enthält bereits die explizite Vorgabe, eine im Ausland abgeurteilte Tat in demselben Maße zu berücksichtigen, in dem eine entsprechende inländische Verurteilung zu berücksichtigen wäre.

j) Jugendstrafrecht

Aus den gesetzlichen Normierungen im Jugendstrafrecht ergeben sich teilweise bereits keine entsprechenden Fragestellungen wie im allgemeinen Strafrecht (z.B. treten an die Stelle von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB eigenständige, vornehmlich spezialpräventiv ausgerichtete Rechtsfolgenbestimmungen, § 9 ff. JGG; an Stelle von § 57 StGB gilt § 88 JGG). Im Übrigen ist eine Berücksichtigung früherer Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten entsprechend den Ausführungen zum Erwachsenenstrafrecht schon nach geltendem Recht möglich und folgt nun aus den Vorgaben des Rahmenbeschlusses (zu § 21 und § 87 Abs. 3 Satz 3 JGG vgl. § 56 Abs. 1 etc. StGB, zu § 26 JGG vgl. § 56f StGB, zu § 101 JGG vgl. § 56g StGB, zu § 7 Abs. 2 und § 106 Abs. 5 und 6 JGG vgl. § 66b Abs. 2 und 3 StGB ; s. o. Nr. 1 und Nr. 2 b, d und f).

k) Tatbestandsmerkmale „gewerbsmäßig“, „gewohnheitsmäßig“ und „(beharrlich) wiederholt“ im StGB und im Nebenstrafrecht

Das Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“ im StGB (z. B. § 243 Absatz 1 Nummer 3, § 260, § 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 StGB) und den Vorschriften des Nebenstrafrechts (z. B. § 143 Absatz 2 und § 143a Absatz 2 MarkenG, § 17 Absatz 4 Nummer 1 UWG sowie § 51 Absatz 2 GeschMG) löst ebenfalls keinen Umsetzungsbedarf aus. Denn es handelt sich nicht etwa um ein objektives Tatbestandsmerkmal, das eine Vorverurteilung voraussetzen würde. Vielmehr beschreibt es nur die Absicht, sich eine stetige Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, und kann bereits bei der ersten begangenen Tat erfüllt sein. Soweit auf diese Absicht aus früherem Verhalten geschlossen werden soll, dient als Indiz auch nicht die Verurteilung selbst, sondern das entsprechende Verhalten des Beschuldigten. Im Ergebnis das Gleiche gilt für das seltener anzutreffende Merkmal „gewohnheitsmäßigen“ Handelns (vgl. § 292 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB, § 66 Absatz 3 BNatSchG), das eine spezifische Art eines Hangs beschreibt.

Soweit im Nebenstrafrecht in sog. Mischtatbeständen ein bußgeldbewehrtes Verhalten bei dessen (beharrlicher) Wiederholung mit Strafe bedroht ist (vgl. z. B. § 105 Nummer 2 SGB VIII, § 26 Nummer 1 ArbSchG, § 15a Absatz 2 Nummer 2 AÜG; § 23 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG; § 14 PTSG, § 148 Nummer 1 GewO, § 27 Absatz 2 Nummer 2 JuSchG, § 11 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG), ist der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses schon deshalb nicht eröffnet, weil die vorangegangene erste Tat, die ggf. Gegenstand einer ausländischen Vorverurteilung sein kann, in diesen Fällen nach deutschem Recht keine Straftat darstellen würde (siehe oben A. II. und III.). Die wenigen Mischtatbestände, die auf eine „gewohnheitsmäßige“ Tatbegehung abstellen (vgl. § 66 Absatz 1 BNatSchG; § 37 Absatz 1 AntarktUmwSchProtAG), unterfallen auch aus diesem weiteren Grund nicht dem Rahmenbeschluss (siehe vorstehend).

Schließlich gibt es im Nebenstrafrecht einige wenige Vorschriften, in denen die (beharrliche) Wiederholung Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall ist (§ 84 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 AsylVfG und § 30 Absatz 4 Satz 2 und § 31 Absatz 3 Satz 2 WStG) oder zum Wegfall eines Verfahrenshindernisses führt (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 ZollVG). Der Rahmenbeschluss fordert jedoch nicht die auf einen konkreten Tatbestand bezogene Berücksichtigung einer Vortat als Wiederholungstat, wenn diese Vortat gar nicht den Schutzzweck dieser Vorschrift berührt (und damit diese konkrete Vortat nach deutschem Recht gar nicht strafbar wäre, s. o. A. II. und III.). So verhält es sich in den genannten Fällen. § 84a AsylVfG soll unzutreffende Angaben im deutschen Asylverfahren verhindern und so die Richtigkeit der Asylentscheidung gewährleisten helfen (vgl. Renner, Ausländer-

recht, 8. Aufl., § 84 Rn. 2), weshalb dessen Rechtsgut nicht durch eine Vortat verletzt wird, die sich auf ein Asylverfahren eines anderen EU-Staats bezieht. Der in § 32 Absatz 2 Nummer 2 ZollVG genannte Steuerstraftatbestand schützt grundsätzlich nur das Steueraufkommen des deutschen Fiskus, nicht aber das anderer EU-Staaten (soweit dies nach § 370 Absatz 6 und 7 AO doch der Fall ist, stellt eine entsprechende Tatbestandsverwirklichung schon jetzt eine Vortat im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 2 ZollVG dar). Die §§ 30, 31 WStG setzen ein Vorgesetztenverhältnis innerhalb der Bundeswehr voraus und dienen dem Erhalt der Schlagkraft und Disziplin der Bundeswehr sowie des Ansehens seiner Vorgesetzten (vgl. Schölz/Lingens, WStG, 4. Aufl., § 30 Rn. 1; § 31 Rn. 1); dieser Schutzzweck wird bei einer vergleichbaren Vortat innerhalb der Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats nicht berührt. Daran ändert auch § 4 WStG schon deshalb nichts, weil Vorgesetztenverhältnisse gegenüber Streitkräften eines verbündeten Staates bislang nicht geschaffen worden sind.

Soweit im Übrigen das WStG auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts verweist (vgl. § 3 sowie § 14a WStG zum Recht der Bewährungsaussetzung), gilt das hierzu Gesagte entsprechend (s. o., insbesondere Nr. 2 b und d).

#### l) Strafverfahrensrecht

Im Ermittlungsverfahren knüpfen § 81g Absatz 4 und § 154 Absatz 1 Nummer 1 StPO an ein vorgehendes Urteil an; auch die Anwendung von § 112a Absatz 1 Nummer 2 StPO kann nach ganz herrschender Rechtsprechung auch auf vorangegangene Verurteilungen wegen einer der Katalogtaten gestützt werden. In allen drei Fällen erfordert der Rahmenbeschluss jedoch keine Änderung oder Ergänzung des Gesetzestextes. Jedenfalls aus der Verpflichtung zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung folgt, dass diese Bestimmungen grundsätzlich auch auf Urteile aus anderen EU-Staaten anwendbar sind. Gleiches gilt für alle anderen Sachverhalte, in denen ein vorangegangenes Judikat Bedeutung erlangen kann, etwa für die Berücksichtigung von Urteilen bei der Prüfung eines bestimmten Verdachtsgrades (z .B. hinreichender Tatverdacht als Voraussetzung der Anklageerhebung) oder bei der Bejahung von Fluchtgefahr als Haftgrund (KK-Graf, StPO, 6. Aufl., § 112a Rn. 22). In den Fällen des § 154 StPO bestehen im Schrifttum wie auch vereinzelt in der Praxis zwar gewisse Unsicherheiten über die Anwendung der Bestimmung auf ausländische Erkenntnisse. Die Berücksichtigung von ausländischen Urteilen entspricht jedoch der bislang veröffentlichten Judikatur (vgl. LG Aachen NStZ 1993, 505; LG Essen StV 1992, 223; LG Bonn NJW 1973, 1566; LG Bremerhaven NJW 1971, 1003) und ist auch sachlich gerechtfertigt.

Im Bereich des Strafvollstreckungsrechtes stellt § 459d Absatz 1 Nummer 2 StPO u. a. darauf ab, dass „in einem anderen Verfahren Freiheitsstrafe verhängt ist“. Auch diese allgemein gefasste Norm kann rahmenbeschlusskonform dahingehend ausgelegt werden, auch bei einer Freiheitsstrafenverurteilung aus einem anderen EU-Staat ein Absehen von der Geldstrafenvollstreckung zu eröffnen, um die Resozialisierung nicht durch unzumutbare Anforderungen zu erschweren.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.